

„Clubkultur ist Lebensqualität“
FORDERUNGSKATALOG ZUR BUNDESTAGSWAHL 2017
(Kurzfassung, Stand Februar 2017)

1. Kulturrumschutz

Clubkultur ist Lebensqualität, Motor von Stadtentwicklung und bereichert unsere Innenstädte und Regionen. Die Freiräume, die Clubkultur beherbergen, sind jedoch unter anderem durch steigende Immobilienpreise und anrückender Nahverdichtung zunehmend bedroht.

- I. **Einrichtung** einer eigenen **Gebietskategorie „Kulturgebiet“** in der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Nachtruhe sollte dort deutlich später als 22 Uhr beginnen und nachts ein Immissionsrichtwert von 70 dB(A) gelten.
- II. **Gesetzesinitiative „Stadt und Musik“**, die die Investoren zum Rücksichtnahmegebot gemäß BauNVO bei benachbarten Musikclubs in die Pflicht nimmt. Es gilt sicherzustellen, dass die Live-Musik als kulturelle Einrichtungen geschützt bleiben.
- III. Änderung bei der **Einordnung** von Musikclubs **als kulturelle Einrichtungen** u. a. im Gewerberecht, Baurecht und in Bebauungsplänen. Bislang werden wir als **Vergnügungsstätten** mit Spielhallen, Wettbüros und Bordellen gleichbehandelt.
- IV. **Umdenken beim Bundesimmissionsschutzgesetz**: Musik ist ein Stück Lebensqualität und kein Lärm. Musikemissionen müssen als **privilegiertes Sonderrecht**, den Emissionen von Sport- und Kinderlärm gleichgesetzt werden.
- V. Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) hinsichtlich der **Verlagerung der Messpunkte in das Wohnungsinne** und **bei geschlossenem Fenster** für nächtliche Emissionsgrenzwerte von nachts 25db(A).
- VI. **Bundeslärmschutzfonds Kulturclub** mit **jährlich 20 Mio. Euro**, der bei nachweisbaren, akuten Konfliktlagen, die Kosten für Gutachter- und Baumaßnahmen deckt.

2. Abgaben

Das Veranstalten von Künstlern ist selbst eine Kunst und muss entsprechend gefördert werden. Diese kuratorische Arbeit ist aktive musikalische Künstlerentwicklung und essentielle Basisfunktion für das Funktionieren der Musikwirtschaft.

- I. Für **sämtliche Eintrittseinnahmen** von Musikspielstätten muss der ermäßigte **Umsatzsteuersatz** gelten.
- II. Musikclubs (egal ob Live-Club oder Elektro-Club; bis zu einer Kapazitätsgrenze von 2.000 Personen) müssen seitens der **GEMA** als vollwertige Kulturbetriebe eingestuft werden und ein **tarifübergreifender Kulturrabatt** eingeräumt werden.
- III. Einrichtung und Finanzierung einer **GEMA-Ombudsstelle**, die z.B. im DPMA zur Lösung von Problemfällen, Aufbereitung eines Jahresberichts und als Schlichtungsstelle für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000 €, eingerichtet wird.

- IV. Chancengleichheit bei der GEMA-Tariffindung:** Gerechte Tarife dürfen in einer Demokratie nicht von der Vereinskasse eines Verbandes abhängig sein.
- V. Reform der Künstlersozialversicherung:** Einführung einer **Freibetragsregelung** analog zu § 50a EKStG. Erst ab einer **Freigrenze von 10.000 Euro** sollen Beiträge der Musikclubs anfallen und auch eine **Einzelrechnungs-Bagatellgrenze** eingeführt werden.
- VI.** Es bedarf Regelungen zur Problematik der **Scheinselbstständigkeit**. **Projektarbeit** im Veranstaltungswesen muss von dem **Verdacht auf Scheinselbstständigkeit freigesprochen** werden.

3. Spielstätten- und Netzwerkförderung

Ziel einer nachhaltigen Stärkung der kulturellen Vielfalt in Deutschland muss u. a. die Installation eines nachhaltigen Förderinstrumentariums sein, welches Musikspielstätten wie Kulturclubs und Festivals langfristig stützt und sie als Träger kultureller Vielfalt anerkennt.

- I. Breitenförderung für Musikspielstätten**, wie sie bei der Filmförderung auf Bundesebene realisiert wird. Für die Musikspielstätten in Deutschland sehen wir jährlich **30 Millionen Euro Bundesmittel für Förderprogramme und Auszeichnungen** als gerechtfertigte Investitionssumme.
- II. Institutionelle Förderung von Netzwerken in der Musik**, vor allem im Bereich der Spielstätten und Festivals.
- III.** Konstante Erhebungen zu **Kennzahlen der Club- und Festivalbranche** durch eine geeignete **Bundesförderung** von Umfrage- und Erhebungstools.

4. Gesundheit und Prävention

- I. Entkriminalisierung von Clubbesuchern und -betreibern.** Polizeiliche Razzien sind nur als Ultima Ratio in Fällen anzuwenden, wo ein Dialogprozess zuvor offensichtlich fehlgeschlagen ist oder schwerwiegende Fälle, etwa von Bandenkriminalität o.ä., vorliegen.
- II. Gesundheitsprävention im Nachtleben** durch **Fortführung des Schulungsprogramms „BEST“** des Bundesministeriums für Gesundheit und eine **Integration** in das Spektrum **beruflicher Weiterbildung der Krankenkassen**.
- III. Unterstützung bei der Aufklärung über Wirkungsweisen und Konsumrisiken** von psychoaktiven Substanzen.
- IV. Legalisierung des „mobilen Drugchecking“** in Zusammenhang mit permanenten oder temporären Spielstätten und Eventflächen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.